

Schweizerisches Bundesblatt. Nro. 19.

Samstag, den 21. April 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

Entwurf einer Militärorganisation.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, das allgemeine Militärreglement vom
20. August 1817 und 14. August 1845 durch zweckmäßi-
gere Bestimmungen zu ersetzen;

gestützt auf Art. 20, Ziffer 1, der Bundesverfassung,
und nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,

beschließt:

Militärorganisation

der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Theil.

Militärpflicht, Aushebung, Eintheilung, Ernennung, Beförderung und Entlassung, Besoldung, Verpflegung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Militärpflicht, Waffenpflicht und Aushebung der Militärpflichtigen.

Art. 1. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig (Art. 18 der Bundesverfassung).

Art. 2. Jeder Schweizer, der die zur Erfüllung der Wehrpflicht erforderlichen körperlichen und geistigen Kräfte besitzt, ist verpflichtet, vom angetretenen 20. bis zum angetretenen 50. Altersjahre Militärdienst zu leisten.

Einem besondern Gesetze wird vorbehalten, die Ausnahmen von der allgemeinen Militärpflicht festzusetzen, und einem Reglemente, das Erforderliche über die Aushebung und die Eigenschaften der Wehrpflichtigen zu bestimmen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die waffenpflichtige Mannschaft.

A. Formation und Eintheilung.

I. Allgemeine.

Art. 3. Die wehrpflichtige Mannschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft besteht:

- a. aus dem Bundesauszug,
- b. aus der Reserve,
- c. aus der Landwehr.

Art. 4. Der Bundesauszug besteht aus der Gesamtzahl der in jedem Kanton auf je 100 Seelen der Bevölkerung ausgehobenen 3 Mann, mindestens vom angetretenen 22. Altersjahr und wenigstens von acht verschiedenen auf einander folgenden Altersklassen.

Art. 5. Die Reserve besteht aus wenigstens der Hälfte der Gesamtzahl der Mannschaft des Auszuges.

Um in die Reserve einzutreten, muß man die Dienstzeit in dem Bundesauszug beendigt haben.

Art. 6. Die Landwehr der Kantone besteht aus der wehrpflichtigen Mannschaft, die nicht im Bundesauszuge oder in der Reserve eingetheilt ist.

Art. 7. Nach Vollendung der Dienstzeit in der Reserve tritt der Wehrpflichtige in die Landwehr, wo er für Kriegzeiten bis zum 50. Altersjahr zur Verfügung steht.

II. Besondere Eintheilung.

a. In verschiedene Waffen.

Art. 8. Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

aus Genietruppen:

Sappeuren;

Pontonieren;

aus Artillerie:

Kanonieren, und

Train;

aus Kavallerie:

Dragonern, und

Guiden;

aus Infanterie:

Scharfschützen,
Jägern, und
Linie.

Art. 9. Der Bestand und die weitere Einteilung der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in der Tafel 1 enthalten.

Art. 10. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchschmieden, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz festzusetzen. Die Mannschaftsstärke, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen (Art. 19 der Bundesverfassung).

b. Einteilung in Korps.

Mehrere Batterien unter einem Kommandanten bilden eine Artilleriebrigade; mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade; mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade; mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

c. Bestand und Einteilung des Stabes.

Der eidgenössische Stab besteht:

A. Aus dem Generalstab, bestehend aus

35 Obersten,
25 Oberstlieutenanten,
25 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanten.

B. Aus dem Geniestab, bestehend aus

2 Obersten,

4 Oberstlieutenanten,

6 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl Subalternoffizieren.

C. Aus dem Artilleriestab, bestehend aus

4 Obersten,

10 Oberstlieutenanten,

15 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl Subalternoffizieren.

D. Aus dem Kavalleriestab, bestehend aus

1 Obersten,

2 Oberstlieutenanten, und

6 Majoren.

E. Aus dem Justizstabe, bestehend aus

1 Obergerichtsrath mit Oberstenrang,

6 Beamten mit Oberstenrang,

12 Beamten mit Oberstlieutenantsrang,

8 Beamten mit Majorsrang,

und einer unbestimmten Anzahl Auditoren mit Hauptmannsrank.

F. Aus dem Kommissariatsstabe, bestehend

aus dem Oberstkriegskommissär mit Oberstenrang und den erforderlichen Kommissariatsbeamten erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Klasse;

aus dem Oberfeldarzt mit Oberstlieutenantsrang, 10 Divisionsärzten mit Majorsrang und einem Stabsarzt und Stabsapotheker mit Hauptmannsrank, und der erforderlichen Anzahl Ambulancenärzten der verschiedenen Klassen;

aus dem Oberpferdarzt mit Majorsrang und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzte mit Hauptmannsrank,

Oberleutenants-, ersten Unterleutenants- und zweiten Unterleutenantsrang.

G. Aus. der erforderlichen Zahl von Stabssekretären mit Adjutant-Unteroffiziersrang.

B. Ernennung, Beförderung und Entlassung.

Art. 11. In der Regel werden nach erfolgtem Ausweis ihrer Befähigung und Kenntnisse alle Offiziere und Unteroffiziere der verschiedenen taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert. Ausnahmsweise steht in Kriegszeiten das Recht der Ernennung und Beförderung von Offizieren in den taktischen Einheiten dem Oberbefehlshaber zu.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Art. 12. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere im eidgenössischen Stabe geschehen durch den Bundesrath. Das Militärdepartement hat jedoch zuvor den Kantonen, und bezüglich der Spezialwaffen, der Justiz- und Kommissariatsbeamten, den Chefs der respectiven Stäbe von den zu treffenden Ernennungen Kenntniß zu geben und ihre gutachtlichen Vorschläge einzuholen.

Art. 13. In der Regel darf Niemand zu einer Offiziersstelle im eidgenössischen Stab ernannt oder befördert werden, der nicht

- 1) das zweiundzwanzigste Altersjahr angetreten, und
- 2) entweder in oder außer der Schweiz eine Offiziersstelle bekleidet, oder zu irgend einer Zeit einen vollständigen Lehrcurs in einer Generalstabsschule genossen und eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden hat.

Art. 14. Ueberdies hat ein bereits brevetirter Aspirant für eine Offiziersstelle im eidgenössischen Stabe aufzuweisen:

1) für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß er alle in der militärischen Stufenleiter bestehenden Offiziersgrade unter demjenigen, auf den er aspirirt, jeweilen während zweier Jahre bekleidet, oder im Ganzen wenigstens die diesem Verhältnisse entsprechende Anzahl Jahre als Offizier gedient habe;

2) für die Erlangung des Grades eines Stabsoffiziers:

a. zum Grade eines Majors:

daß er wenigstens acht Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon wenigstens zwei Jahre als Hauptmann;

b. zum Grade eines Oberstlieutenants:

daß er zehn Jahre effektiven Dienst als Offizier aufweise, und davon wenigstens vier Jahre als Major oder zwei Jahre als Kommandant oder Oberstlieutenant;

c. zum Grade eines Obersten:

daß er zwölf Jahre effektiven Dienst als Offizier zähle, wovon vier Jahre als Kommandant, als Oberstlieutenant oder als Oberst.

Art. 15. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter, und diejenigen zu den höhern Graden nach freier Wahl, je aus dem unmittelbar darunter stehenden Grade statt.

Art. 16. In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 14 und 15 können Ernennungen und Beförderungen, in Friedenszeiten, in Berücksichtigung geleisteter Dienste und ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 17. Jeder höhere Offizier ist verpflichtet, bis zu seinem fünfzigsten Altersjahr, und jeder Subalternoffizier bis zum fünfundvierzigsten Altersjahr im eidgenössischen Stabe zu dienen. Doch soll einem solchen vor Ablauf der Dienstzeit die Entlassung gegeben werden, wenn er nachweist, daß er die mit seiner Stelle verbundenen Obliegenheiten nicht mehr erfüllen kann.

C. Bewaffnung und Ausrüstung.

1. Individuelle.

Art. 18. Die Mannschaft soll bewaffnet und ausgerüstet werden, wie folgt:

a. Die Sappeure und Pontonniere mit einer Flinte sammt Bajonet, mit einem Seitengewehr und einer Patrontasche sammt Zubehörde;

b. Die Kanoniere und Trainsoldaten mit einem Seitengewehr; die Unteroffiziere, Korporale und Trompeter der bespannten Batterien, die zu Pferd dienen, mit dem Kavalleriesäbel, der Reiterpatrontasche und einer Pistole; die Feldweibel, Fouriere und Trompeter des Positionsgeschüzes: mit dem Kavalleriesäbel und der Reiterpatrontasche (ohne Pistolen) und die Parffanoniere mit einer Flinte mit Bajonet, mit einer Patrontasche sammt Zubehörde und einem Seitengewehr;

c. Die Kavalleristen mit einem Seitengewehr, einer Pistole und einer Reiterpatrontasche;

d. Die Scharfschützen mit dem Stutzer mit Bajonet, mit dem Waidmesser und mit einer Tasche für den Schießbedarf sammt Zubehörde.

e. Die Jäger und die Linie mit einer Flinte mit Bajonet, mit einer Patrontasche sammt Zubehörde, und die Unteroffiziere überdieß mit einem Seitengewehr.

Den Kantonen ist unbenommen zu bewilligen, daß ihre Jäger und Linie das Seitengewehr tragen.

f. Die Zimmerleute bei der Infanterie mit einer Art statt des Gewehrs und einem Seitengewehr;

g. Die Spielleute und Arbeiter der Infanterie, Sappeure und Pontonniere mit dem Seitengewehr.

Art. 19. Die Offiziere zu Fuß tragen den kurzen Säbel; die Offiziere im eidgenössischen Stabe, die Offiziere der Artillerie, der Kavallerie und die berittenen Offiziere der Infanterie sind mit dem Kavalleriesäbel bewaffnet und die Offiziere der Artillerie und Kavallerie tragen die Reiterpatrontasche. Die Aerzte haben den Degen und ihre Instrumententasche mit der erforderlichen Ausrüstung.

Art. 20. Ein besonderes Reglement wird das Nähere über die Bewaffnung und Ausrüstung feststellen.

Art. 21. Alles Federzeug ist schwarz.

2. Der Korps.

An Materiellem.

a. Im Allgemeinen.

Art. 22. Die in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen sind mit dem Bedarf an Kochgeschirr und Feldgeräth auszurüsten.

Art. 23. Jede taktische Einheit ist mit einer Feldapothek und überdieß jede Batterie und Kavalleriekompagnie mit einer Pferdartzkiste zu versehen. Die weitere Ausföhrung bestimmt das Reglement.

Die Scharfschützenkompagnien erhalten die Medicamente von den ihnen jeweilen am nächsten liegenden Korps.

Art. 24. Den Truppenabtheilungen, die Fahnen tragen, ist ausschließlich die eidgenössische Fahne zu liefern (Art. 20, 3. 5 der Bundesverfassung).

b. Im Speziellen.

Art. 25. Es wird im Fernern ausgerüstet:

Die Infanterie:

in die Linie: jedes Bataillon mit einem ganzen Kaïsson, oder statt eines solchen zwei Halbkaissons und einem dreispännigen Fourgon für den Stab; jede Scharfschützenkompagnie mit einem Halbkaisson;

in den Divisionspark: ebenso;

in den Depotpark: je auf zwei Bataillone mit einem ganzen oder zwei halben Kaïssons.

Ueberdieß ist die Infanterie mit einem Vorrathe von Gewehrbestandtheilen und mit dem erforderlichen Büchsenmacherwerkzeuge zu versehen.

Die Kavallerie:

in den Divisionspark: mit neun Halbkaissons und mit neun Feldschmieden.

Die Artillerie mit:

a. Vier Geschützen die Zwölfpfünderkanonen- und die langen oder schweren Haubigbatterien.

b. Sechs Geschützen die Achtpfünderbatterien, nämlich vier Achtpfünderkanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder kurzen Haubigen.

c. Sechs Geschützen die Sechspfünderbatterien, nämlich vier Sechspfünderkanonen und zwei Zwölfpfünder kurzen Haubigen.

d. Sechs Geschützen die Vierpfünderbatterien, nämlich vier Vierpfünderkanonen und zwei Zwölfpfünder kurzen Haubigen.

e. Vier Gebirgshaubigen zu acht Pfund die Gebirgsbatterie.

f. Acht Böcken (Gestellen) die Raketenbatterie.

Auf je tausend Mann des Bundesheeres sind zwei Geschütze zu stellen. Von der Gesamtzahl der Geschütze soll ein Sechstheil von großem Kaliber und ein Dritttheil Haubigen sein. Das Ergänzungsgeschütz soll für die Zwölfpfünderkanonen und langen Haubigen ein Sechstheil, für die leichtern Kaliber der bespannten Geschütze ein Fünftheil, und für die Gebirgshaubigen ein Viertheil betragen.

Das Positionsgeschütz zur Bewaffnung der Befestigung ist in Zahl und Kaliber dem Bedürfnis gemäß bereit zu halten.

Kriegsfuhrwerke. Zu den bespannten Batterien in folgendem Verhältniß:

Auf jede Zwölfpfünderkanone und jede lange oder schwere Haubibatterie:

in Linie	6	Kaissons
in den Divisionspark	2	"
in den Depotpark	2	"

Auf jede Achtzpfünderbatterie:

- in die Linie 4 für Kanonen und 2 für Vierundzwanzigpfünderhaubigen;
- in den Divisionspark 1 für Kanonen und 2 für Vierundzwanzigpfünderhaubigen;
- in den Depotpark 1 für Kanonen und 1 für Vierundzwanzigpfünderhaubigen.

Auf jede Sechszpfünder- und jede Vierzpfünderbatterie:

- in die Linie 4 für Kanonen und 2 für Haubigen;
- in den Divisionspark 1 für Kanonen und 1 für Haubigen;
- in den Depotpark 1 für Kanonen und 1 für Haubigen.

Auf jede Gebirgsbatterie:

in die Linie 40 tragbare Munitionskisten;

in den Divisionspark 1 Kaisson.

Auf jede Raketenbatterie:

in die Linie 4 Kaisse

in den Divisionspark 2 "

Für das Positionsgeschütz werden auf jede Sechszehnpfünder oder Zwölfpfünderkanone oder schwere Haubize 2, und auf jedes kleinere Geschütz 1 Kaisson geliefert.

Vorrathslaffeten für jede bespannte Batterie:

in die Linie 1 Stück

in den Divisionspark 1 "

in den Depotpark 1 "

für kurze Haubizen:

in den Divisionspark auf 4 Geschütze 1 Stück

in den Depotpark auf 8 " 1 "

für die Gebirgshaubizen:

in den Depotpark " 3 "

An Artilleriefuhrwerken verschiedener Art:

Zu jeder bespannten Batterie:

1 Rüstwagen,

1 Feldschmiede,

1 Fourgon für das Gepäck.

Für die Divisions- und Depotparks:

Die erforderliche Anzahl an Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerkerwagen, Holzwagen, Wagen mit Vorrathsrädern und Kaisse verschiedener Art.

Genie:

Jede Sappeur- und Pontonnierkompagnie erhält die erforderlichen Wagen zum Transporte des Schanzwerkzeugs.

Jede Pontonnierkompagnie erhält das erforderliche Kriegsbrückenmaterial.

Generalstab.

Jede Abtheilung des großen Generalstabes und jeder Divisionsstab erhält einen Fourgon für den Transport und das Geräthe der Bureaur.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 26. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 2.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien enthält, nebst der Verwendung der letztern, Tafel 3.

Die Trainpferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu stellen.

Munition.

Art. 27. An Munition für die Handfeuerwaffen sind zu verabsolgen:

a. Für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen, von denen in der Regel und mit Vorbehalt der speziellen Verfügung in einzelnen Fällen 40 Stück dem Mann gegeben, die übrigen theils in die Raissions der Linie, der Reservedivisionen und des Depotparks verladen, theils zur Verfügung des Artilleriekommando's in den Kantonalzeughäusern bereit gehalten werden;

b. Für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse (das Pfund Pulver Schweizergewicht zu 80 Schüssen berechnet), von denen der Mann im Feld in der Regel Pulver und Kugeln zu 40 Schüssen bei sich trägt; das Uebrige theils in den Raissions zum Heere gebracht, theils in den Kantonen bereit gehalten wird.

c. Für jeden Kavalleristen 30 Patronen, wovon 20 als Taschenmunition, die übrigen theils in die Kaissions der Reserve- (Divisions-) Parks zu verladen, theils in den Zeughäusern bereit zu halten sind.

d. Für jeden berittenen Artilleristen 20 Patronen als Taschenmunition, für jedes Feuergewehr der Sappeur- und Pontonnierkompagnien, sowie der Parkkompagnien der Artillerie 20 Patronen in die Patronentasche. Der Mehrbedarf wird aus den Infanteriekaissions der Reservedivisionsparks bezogen.

Der Bedarf an Zündkapseln ist für die Infanterie- und Kavalleriefeuergewehre im Verhältnisse von zwei Stück auf eine Patrone zu berechnen.

Den Scharfschützen sind die Zündkapseln im Verhältnisse von 100 Stück auf jedes Pfund Pulver zu liefern.

Der Etat der Munition für die Handfeuerwaffen ist in Tafel 4 enthalten.

Art. 28. An Geschützmunition ist erforderlich und theils in die Kaissions der Linie, der Reservedivisionsparks und des Depotparks verpackt zur Armee zu liefern, theils in den Zeughäusern zur Verfügung des Artilleriekommandos bereit zu halten:

- a. für das Geschütz der bespannten Batterien, sowie für das Ergänzungsgeschütz:
 - auf jede Zwölfpfünderkanone 300 Schüsse;
 - auf jede Acht-, Sechs- und Vierpfünderkanone 400 Schüsse;
 - auf jede kurze Haubize 400 Schüsse;
 - auf jede lange Haubize 300 Schüsse;
 - auf jeden Raketenbock 400 Schüsse;
 - auf jede Gebirgshaubize 200 Schüsse;
- b. für das Positionsgeschütz: auf jedes Geschütz 150 Schüsse.

Ein besonderes Reglement wird das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschgranaten und der Brandgranaten zu den Kugelschüssen feststellen.

Tafel 5 enthält die Uebersicht des Materiellen und der Munition jeder Batterie.

D. Kleidung, Unterscheidungszeichen.

Personalausrüstung.

Art. 29. Die Uniformkleidung besteht für alle Waffengattungen des Bundesheeres aus einem Waffenrocke, einer Aermelweste, langen weiten Beinkleidern und einem Kaput von Tuch. Die Kavalleristen, die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und die Trainsoldaten erhalten statt des Kaputes einen Reitermantel;

ferner aus einer gleichförmigen Kopfbedeckung, einer schwarzen Halsbinde;

Schuhen und ledernen Kamaschen für das Fußvolk, Halbstiefeln und Sporen für die Berittenen;

ferner soll der Soldat mit einem Paar wollener oder halbwollener Beinkleider und mit einer Polizeimütze versehen sein.

Art. 30. Die Farben der Uniformkleidung, mit Ausnahme des Kaputes und des Reitermantels sind für alle Truppen von der nämlichen Waffengattung die gleichen, nämlich:

für die Infanterie: dunkelblau mit Scharlachroth, Knöpfe weiß;

für die Scharfschützen: dunkelgrün mit Schwarz, Knöpfe gelb;

für die Kavallerie: dunkelgrün mit Karmoisinroth, Knöpfe weiß;

für die Artillerie und den Train: dunkelblau mit Scharlach, Knöpfe gelb, und

für die Genietruppen: ebenso.
 die Uniform des eidgenössischen Stabes ist dunkelgrün;
 für den Oberbefehlshaber und für die Offiziere des
 Generalstabes mit Karmoisin, Knöpfe gelb;

für die Offiziere des Geniestabes mit Schwarz (Sammet),
 Knöpfe gelb;

für den Artilleriestab mit Scharlach und Schwarz (Sammet), Knöpfe gelb;

für das Kriegskommissariat mit Hellblau, Knöpfe gelb;

für den Justizstab mit Orange, Knöpfe weiß.

Die Uniformfarbe für die Militärärzte der Armee ist kornblumenblau mit Schwarz (Sammet), Knöpfe gelb; für die Pferdärzte kornblumenblau mit Schwarz (Tuch), die Knöpfe weiß.

Ein spezielles Reglement ertheilt über das Kleidungswesen im Allgemeinen und über die Equipirung der Offiziere insbesondere die ausführlicheren Vorschriften.

Art. 31. Das allgemeine Distinktionszeichen für den Offizier ist die Schärpe, dasjenige für den Unteroffizier Schnüre auf den Rockärmeln.

Das Dienstzeichen der Offiziere besteht aus einer Auszeichnung auf der Kopfbedeckung (Pompon).

Die nähern Bestimmungen über die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade und über die Dienstzeichen enthält das Reglement über das Kleidungswesen.

Alle Truppen tragen die Kokarde mit den Farben der Eidgenossenschaft, roth und weiß.

Art. 32. Jeder ohne Unterschied des Grades, der zu Fuß dient, soll mit einem Habersack (Zornister) und jeder Berittene mit einem Mantelsack versehen sein. Das betreffende Reglement schreibt vor, aus welchen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen das Gepäck eines jeden bestehen soll.

Die Trainmannschaft der Gebirgshäubigen erhält statt Reitermantel, Halbstiefel und Mantelsack, Kaput, Schuhe mit Kamaschen und Tornister. Ebenso erhalten die Hufschmiede und Sattler der bespannten Artilleriebatterien statt des Tornisters den Mantelsack. Die Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Positionsgeschützkompanien sind mit dem Mantelsack statt mit dem Tornister zu versehen.

Es ist reglementarisch bestimmt, wieviel Gepäck die Offiziere eines jeden Grades mitführen dürfen, und wie sie solches zu verpacken haben.

E. Unterricht.

Art. 33. In der Regel sorgen die Kantone für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente, nach den Vorschriften der eidgenössischen Militärreglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist, mit folgenden Ausnahmen, den Kantonen überlassen:

1) Die Dauer des Rekrutenunterrichtes soll, ohne den Vorunterricht, wenigstens fünf Wochen betragen.

2) Die Bataillone des Bundesauszuges sollen wenigstens alle zwei Jahre einmal als solche während mindestens einer Woche Wiederholungskurse bestehen.

3) Jährlich sollen die Cadres der Auszügerbataillone auf wenigstens eine Woche zur Instruktion einberufen werden.

4) Die Reserven sind durch entsprechende Uebungen dienstfähig zu erhalten.

5) Diejenigen, welche zu Offizieren und Unteroffizieren bestimmt sind, sollen in besondern Kursen unterrichtet werden.

6) Kein Instruktor soll in den Kantonen zur Ertheilung

des Unterrichtes zugelassen werden, der nicht ein Fähigkeitszeugniß der kompetenten Behörde aufzuweisen hat.

Art. 34. Der Bund übernimmt:

1) Den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattung zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt.

2) Die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen, und, für alle Waffengattungen, den höhern Militärunterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet. (Art. 20, Ziffer 1 und 2 der Bundesverfassung).

Art. 35. Alle zwei Jahre soll ein eidgenössisches Lager abgehalten werden.

Art. 36. Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie, die Scharfschützen inbegriffen. (Art. 20, Ziffer 3 der Bundesverfassung.)

Art. 37. Besondere Reglemente enthalten die weitere Ausführung obiger Grundsätze.

F. Kriegsverwaltung.

I.

Besoldung, Vergütung, Verpflegung, Requisitionsfahren und Entschädigungen.

Besoldung und Vergütung.

Art. 38. Niemand ist berechtigt für Leistungen im Militärdienst irgend eine Besoldung oder Entschädigung anzusprechen, wenn sie ihm nicht durch Reglement, kompetente Verfügung oder Vertrag zugesichert ist.

Kompetente Verfügungen können immer in den in Reglementen vorgesehenen Fällen gültig getroffen werden.

Art. 39. In der Regel werden die Truppen nach Ausweis der Tafel 6 besoldet.

Art. 40. Die im vorhergehenden Artikel enthaltene Regel leidet folgende Ausnahmen:

- a. Die Offiziere, welche zu höhern Militärfürszen berufen oder zu denselben zugelassen werden, erhalten täglich, ohne Unterschied des Grades, Franken 3 nebst Wohnung, oder für diese eine angemessene Entschädigung.
- b. Offiziere, die aus freien Stücken mit Beistimmung des Bundesrathes oder insolge Befehls ausländische Lager oder Militäranstalten besuchen, erhalten eine angemessene Entschädigung.
- c. Angehende Subalternoffiziere des eidgenössischen Stabes erhalten, sofern sie bereits Offiziere sind, die Waffen, Unterscheidungs- und Dienstzeichen und das Pferd-equipement oder dafür eine gleichmäßige Entschädigung.
- d. Nach zwei Monaten Dienstzeit im Felde erhält jeder Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von fünf Rappen.
- e. Bei der Verpflegung durch Lieferanten oder durch Magazine erhalten die Truppen in Lagern oder Kasernen eine Zulage in Geld für Salz und Gemüse (Art. 49, c.)
- f. Die kranken Militärs erhalten während ihres Aufenthaltes im Spitale täglich:
 - ein Offizier, einen Drittheil,
 - ein Unteroffizier, zwei Bagen, und
 - diesjenigen, die unter diesem Grade stehen, einen Bagen weniger als den gewöhnlichen Sold.
- g. Die Militärs, die einen Urlaub erhalten, beziehen von und mit dem Tage ihrer Abreise und während ihrer Abwesenheit keine Art von Vergütung oder Sold.
- h. Wenn die Requisitionspferde länger als einen Tag bei einem Truppenkorps verbleiben müssen, so erhalten

die Fahrknechte für jeden Tag die Besoldung eines Trainisolbaten und werden nebst den Fahrpferden verpflegt.

- i. Einzelne reisende Militärs vom Adjutantunteroffizier abwärts erhalten auf dem Marsche außer ihrem Solde eine Vergütung in Geld von acht Bagen täglich für Verpflegung und Logis, und zwar nur in folgenden Fällen:

wenn sie

von einem Korps in ein anderes versetzt werden, in den Spital abgehen oder von dort zurückkommen, gänzlich verabschiedet oder Nachzügler oder Rekrut sind;

wenn sie

Ordonnanzen sind, die sich weiter als drei Stunden Weges entfernen.

Uebrigens wird jedem Verrittenen die Pferdeation vergütet.

- k. Einzelne reisende Offiziere, die ohne Truppen von einem Korps zu einem andern, von Hause zum Korps oder zurückreisen, erhalten für ihr Gepäck bis auf zwei Bagen für jeden Zentner und jede Stunde Weges, in der Weise, daß bis auf 25 Pfund fünf Rappen und von 26—50 Pfund zehn Rappen u. s. w. bezahlt werden.
- l. Wenn ein im eidgenössischen Dienst und Sold stehender Offizier zur Erfüllung eines Auftrages seines Obern außerordentlicher Beförderungsmittel bedarf, wie: Chaise, Pferd oder Schiffe, so ist er berechtigt, die Kosten derselben, sowie diejenigen für die zur Ausführung eines Auftrages allenfalls erforderlichen Expresen, Wegweiser u. s. w. zu verrechnen.

- m. Wenn Quartiermeister oder Hauptleute angewiesen werden, nicht nur für ihr eigenes, sondern auch für andere Korps die Gelder in einiger Entfernung vom Standquartier abzuholen, so erhalten sie für den Transport derselben eine Vergütung von zehn Bagen für die Stunde Weges ohne Zuzählung des Rückweges.
- n. Werden Feldposten eingerichtet, so erhalten die Postkontroleurs für Sold und Verpflegung ein Taggeld von zehn Bagen, die Postläufer ein Wartgeld von fünf Bagen für jeden Tag, und für jeden Gang vier Bagen für jede Stunde Weges, ohne Rückweg.
- o. Den Mitgliedern eines Gerichtes, sowie den Beamten derselben soll für die Unkosten, welche ihnen durch diese Stellen außerordentlich zuwachsen, eine mäßige Entschädigung bezahlt werden.
- p. Die Mitglieder des Kassationsgerichtes, sowie dessen Kanzlei und Weibel beziehen die für eidgenössische Kommissionen ausgesetzten Taggelder.

Wenn der Schreiber des Kriegsgerichtes aus dem Zivilstande genommen wird, so soll sein Gehalt je-
weilen bestimmt werden.

- q. Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen, erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung. Das Nämliche kann denjenigen geleistet werden, welche in Folge ihres Dienstes durch Krankheit in die Unmöglichkeit versetzt sind, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Art. 41. Vom Feldweibel abwärts hat jeder Militär von seinem Solde täglich einen Bagen Dekompte für die Ausbesserung der Kleidungsstücke, oder durch sein Ver-

schulden beschädigte Waffen stehen zu lassen. Bei dem Austritte aus dem Dienst wird Jedem sein Guthaben ausbezahlt.

Auch die Zulagen (Art. 40, Litt. d, und Art. 51, Litt. b) sind zum Dekompte zu legen.

Verpflegung.

Art. 42. Die Truppen erhalten ihre reglementarische Verpflegung entweder durch die Einwohner, bei denen sie einquartirt werden, oder durch Lieferanten auf den ihnen angewiesenen Distributionsplätzen, oder durch Austheilung aus Magazinen, oder auf Requisition von den Gemeinden.

Art. 43. a. Durch die Einwohner. In diesem Falle hat der Unteroffizier und Soldat Anspruch auf gewohnte Kost, Feuer und Licht, und in den Lagerstätten mindestens auf frisches Stroh. Der Offizier hat Anspruch auf Zimmer, Bett, Heizung und Licht. Falls die Truppen selbst Ordinäre machen, so sind sie befugt, von den Gemeinden den erforderlichen Raum, das nöthige Holz, Kochgeschirr, Salz und Gemüse zu verlangen.

Die Verfügungen, in Folge welcher einzelne reisende Offiziere sich zum Korps oder nach Hause begeben, ertheilen ihnen keinen Anspruch auf Quartiere, Verpflegung oder Fuhrleistungen. Offiziere hingegen, die aus Auftrag eines Obern im Umfange ihrer Division reisen, sind für sich und ihre Pferde zu freiem Quartier berechtigt, wenn dieses im Befehl bemerkt ist.

b. Durch Lieferanten auf Distributionsplätzen.

c. Durch Austheilung aus Magazinen.

In den unter Litt. b und c bezeichneten Fällen erhält der Militär in Kasernen oder Lagern Holzrationen und eine Zulage in Geld oder in Natura für Salz und Gemüse (Art. 40, Litt. c.)

d) Durch Requisition von den Gemeinden.
Eine solche darf aber nur in ganz außerordentlichen Fällen von einem höhern Truppenkommando angeordnet werden.

Art. 44. Im Falle der Verpflegung in Natura besteht:

a. Die Mundration aus:

1½ Pfund Brod von einzülig gemahlenem Weizen
oder Kernen;

⅝ Pfund Rindfleisch oder Kuhfleisch.

b. Die Fourageration besteht:

für Reitpferde aus 8 Pfund Hafer
und 12 „ Heu;

für Zugpferde aus 8 „ Hafer
und 15 „ Heu.

c. Die Salzportion besteht aus einem Pfund auf 30 Mann.

d. Die Weinportion in einer Maaß auf 4 Mann.

e. Die Portion Brantwein in einer Maaß auf 16 Mann.

f. Die Portion Essig in einer Maaß auf 20 Mann.

Die unter Litt. d, e und f bezeichneten Portionen sollen nur in außerordentlichen Fällen auf kompetenten Befehl verabreicht werden.

g. In Lagern und Beiwachten werden Stroh geliefert:

für die ersten fünf Tage Pfund 20 auf jeden Mann;

für fünf der folgenden Tage Pfund 5 für jeden Mann, jeweilen zum Voraus;

für jedes Pferd die ersten fünf Tage, täglich Pfund 10;

für jeden folgenden Tag, täglich Pfund 5.

Die Gemeinden haben die erforderlichen Lokale anzuweisen: für die Büreaux der Stäbe und die Wachtstuben und die Arrestzimmer nebst nöthigen Geräthen; die Plätze

zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und einzelnen Raiffons, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchsen-
schmiede der Kompagnien, Hufschmiede und Schlosser und
diejenigen für die übrigen Handwerker.

Art. 45. Die Gemeinden liefern Stroh, Holz und
Licht auf die Wachen.

Auf die Vorposten werden nach Maßgabe des Be-
dürfnisses und der Mannschaft 20 Pfund Stroh für jeden
Mann für die fünf ersten Tage, nachher alle fünf Tage
5 Pfund für jeden Mann geliefert. Ferner alle 24 Stun-
den für jedes bewilligte Wachfeuer und im Verhältniß
von 16 Mann per Feuer:

- a. im Winter oder in den Monaten November, Dezember,
Januar und Februar 10 Spalten = $\frac{1}{12}$ Klasten;
- b. im Frühling und Herbst oder für die Monate September,
Oktober, März und April 6 Spalten = $\frac{1}{20}$ Klasten;
- c. im Sommer oder für die Monate Mai, Juni, Juli
und August: kein Holz.

Das Pfund Kerzen wird zu acht Stück berechnet und
das Klasten Holz zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Länge, 3 Fuß
Tiefe. Es wird in 120 Spalten eingetheilt.

Art. 46. Auf die Stationswachen ist zu liefern:

- a. im Winter 5 Spalten = $\frac{1}{24}$ Klasten, 4 Kerzen und
Stroh in dem im Art. 45 ausgesetzten Verhältniß;
- b. im Frühling und Herbst 3 Spalten = $\frac{1}{40}$ Klasten
Holz und drei Kerzen;

Für jede Stallwache eine Unze = $\frac{1}{48}$ Maas Del
für jede Laterne.

Art. 47. Bei jeder Truppeneinstellung soll die erfor-
derliche Zahl Hauptspitäler und Feldlazarette eingerichtet
werden. Die Kantone haben die zweckdienlichen Lokale
anzuweisen.

Requisitionsführen.

Art. 48. Die Gemeinden sind verpflichtet, die im Reglement vorgesehenen Führen zu leisten.

Art. 49. Sie sind namentlich verpflichtet, auf Requisition zu liefern:

1) Die Bespannung für den Transport des Positions- und Ergänzungsgeschützes und aller unbespannten Kriegsfuhrwerke.

2) Die Wagen und die Bespannung zum Transport von Bagage und andern Gegenständen, für welche keine Armee fuhrwerke eingeführt sind, namentlich auch jeder einzelnen Kompagnie Genietruppen, Positionsartillerie, Kavallerie oder Scharfschützen einen einspännigen Bagagewagen, jedem Infanteriebataillon zwei zweispännige Bagagewagen und drei Pferde zur Bespannung des Fourgons, und jeder Abtheilung des Generalstabs und jeder bespannten Batterie zwei Pferde zum Transport des Fourgons.

Alle Wagen und die Bespannung werden auf Märschen, nach Ausweis der Marschroute von Station zu Station requirirt und dürfen, Nothfälle ausgenommen, nicht weiter mitgenommen werden.

Statt der Requisitionsfuhrwerke können den Truppen je auf vier Offiziere ein, und für die Arztkisten die erforderlichen Packpferde oder andere Transportmittel bewilligt werden.

Art. 50. Die Inhaber von Schiffen zum Ueberfegen von Personen und Sachen von einem Ufer zum andern sind verpflichtet, auch Truppen überzusetzen.

Die Transportschiffe auf den Seen sind von den Gemeinden zu liefern.

Ebenso können auch die Eisenbahnen und die Dampfschiffe mit den mit letztern verbundenen Schleppschiffen,

wo solche sich vorfinden, sie mögen gehören, wem sie wollen, zum Transport von Truppen und ihren Beweglichkeiten aller Art in Anspruch genommen werden.

Entschädigungen.

Art. 51. Die Eidgenossenschaft leistet folgende Entschädigungen:

1) An die Korps:

a. Für den Unterhalt der Waffen, Trommeln, Lederzeug u. dgl. für je 100 Tage Folgendes:

Für ein mit Flinten bewaffnetes Korps 40 Rappen auf jeden Mann; 50 Rappen für die Scharfschützen und 40 Rappen für jeden Kavalleristen und berittenen Artilleristen.

b. Zum Unterhalt der Reiterequipirung für jeden Kavalleristen und jeden berittenen Artilleristen vom Feldweibel abwärts täglich 3 Rappen, welche den Berechtigten zum Dekompte zu legen sind.

c. Für den Unterhalt und die Herstellung des Seilwerks, der Schmiede- und Schlosserarbeiten an den Lafeten u. dgl., sowie für die Anschaffung der nothwendigen Wagenschmiere, was folgt:

für jedes Fuhrwerk,

in der Linie:

den Batterien für jede Paffete mit Prozen, jeden Artilleriekaiffon, jeden Rüstwagen, jede Feldschmiede und Batteriefourgon mit eisernen Achsen 580 Rp., mit hölzernen Achsen 1040 Rp.

Für jedes andere Kriegsfuhrwerk, das einer Batterie zugetheilt ist, mit eisernen Achsen 350 Rp., mit hölzernen Achsen 670 Rp.

Den Infanteriebataillonen und Genie- und Scharfschützenkompagnien für jeden Infanteriekaiffon, Fourgon,

Sappeurwagen oder vorrätigen Munitionswagen 400 bis 720 Rp.

In den Reservepark:

für jedes Fuhrwerk 300 bis 620 Rp.

Für das Geschütz in den Depotparks, für das Positionsgeschütz, für die Brückenequipagen, für die Zeltwagen und andere Kriegsfuhrwerke, die durch Requisitionspferde geführt werden, wird obige Entschädigung nicht geleistet, dagegen werden die Reparaturen, Wagenschmiere u. dgl. vergütet.

e. Für den Unterhalt des Pferdegeschirres, für jedes Pferd täglich 5 Rp., und für den Unterhalt des Beschlages der Pferde täglich [für ein Reitpferd 7 Rp. und für ein Zugpferd 8 Rp. Im Winter kann für den Beschlage der Pferde eine angemessene Zulage verabreicht werden.

f. Für die im Felddienst effektiv gehaltenen Offizierspferde, Trainpferde und Saumthiere wird am Ende des Feldzuges, oder bei der von kompetenter Behörde angeordneten Ablösung der Korps bezahlt:

an die Offiziere des eidgenössischen Generalstabes für jedes Pferd Fr. 60;

an die Offiziere aller übrigen Waffengattungen Fr. 40;
für jedes Trainpferd und Saumthier Fr. 30.

Auf diese Entschädigung hat keinen Anspruch: Wer unterläßt beim Diensteintritt die vorgeschriebene Schätzung vornehmen zu lassen;

wer das Pferd am Ende des Feldzuges nicht mehr besitzt;

wer im Fall des Abganges des beim Diensteintritt geschätzten Pferdes unterläßt das Ersatzpferd schätzen zu lassen;

wer das Pferd (sei es das ursprüngliche oder das allfällige Ersatzpferd zusammengerechnet) nicht während

wenigstens zwei Dritttheilen der Dauer seines Dienstes beim Korps gehalten hat;

wer wegen Privatsachen vor Beendigung des Feldzuges aus dem Dienst entlassen wird.

g. Für die beschädigten oder mit Tod abgegangenen Pferde höchstens:

Fr. 400 für ein Trainpferd,
 „ 480 „ „ Reitpferd,
 „ 600 „ „ Offizierspferd.

Bis auf diese Summe werden auch für gefallene, verwundete oder franke Pferde Entschädigungen bezahlt, wenn dieselben in Folge einer Requisition länger als einen Tag mitgenommen werden, und eine Anzeige an die kompetente Behörde inner vier Tagen und die Schätzung in den darauf folgenden acht Tagen vorgenommen wird.

h. Für Schreibmaterialien und Beleuchtung der Büreaus: jedem Infanteriebataillon monatlich für den Stab Fr. 8 und jeder Kompagnie Fr. 2;

jeder bespannten Batterie, sowie jedem Parckkommandanten Fr. 8;

jeder Kavalleriekompagnie, wenn sie den Ordonnanzdienst versieht, Fr. 4;

jeder Genie- und jeder Artilleriekompagnie, für Bedienung des Positionsgeschüzes, jeder Park-, Scharfschützen- und Kavalleriekompagnie im Felddienste Fr. 2;

Allen übrigen Truppenkorps und Abtheilungen des Generalstabes ihre Auslagen für Büralkosten.

i. Die Auslagen für Kundschaften u. s. w. ohne alle Spezifikation.

k. Die Auslagen für Beerdigungskosten.

2) An die Gemeinden.

Für die Verpflegung der Truppen und Pferde für die Requisitionsfuhrwerke mit Gespann, erhalten die Gemein-

den Gutscheine, deren Einlösung sie verlangen können. Diese Gutscheine werden nach folgendem Tarif bezahlt:

Für die Einquartirung und Verpflegung für jeden Unteroffizier und Soldaten täglich 40 Rp.

Für Einquartirung und Lieferung von Gemüse, Salz, Licht und Holz, ohne Verpflegung:

für jeden Mann täglich 5 Rp.

für die Pferderation täglich 100 "

Für ordentliche Requisitionsführen:

für jedes Pferd 60 "

für jeden Fahrknecht 30 "

für jeden Wagen 10 "

für jede Stunde Weges, Rückweg inbegriffen.

Für außerordentliche Requisitionsführen, zum Transport von Lebensmitteln, Munition und stehende Parks, außer der reglementarischen Verpflegung und Ration, ein Tagsgeld von 50 Rp. für jeden Knecht, 100 Rp. für jedes Pferd.

Außerdem erhalten die Fuhrleute in den genannten Fällen den in Art. 40 Litt. h. vorgesehenen Sold und Verpflegung und die im Art. 51 Litt. g, vorgesehene Entschädigung für beschädigte oder gefallene Pferde.

Für Schiffe von mehr als 25 Mann 40 Rp.;

für Schiffe von 25 Mann und darunter 30 Rp.;

für jeden Schiffmann per Stunde ohne Rückkehr 40 Rp.

Für Dampfschiffe bei Expressfahrten von jedem Mann für die Stunde Entfernung:

a. bei einem Transport bis auf 100 Mann 10 Rp.

von 101 " 200 " 8 "

" 201 " 400 " 6 "

" 401 " 600 " 4 "

" 601 " 1000 " 3 "

Darüber 2 "

Bewaffung und Gepäc inbegriffen.

b. von 1 Pferd für die Stunde	40 Rp.
c. für ein zweispänniges Kriegsfuhrwerk	40 "
d. für ein mehr als zweispänniges Kriegsfuhrwerk für jede Stunde	80 "

Bei ordinären Fahrten wird diese Taxe nur zur Hälfte vergütet.

Für Eisenbahnen wird bezahlt wie folgt:	
für Offiziere in der II. Wagenklasse	10 Rp.
für Unteroffiziere und Soldaten in der III. Wagenklasse	6 "

Für jeden Mann und jede Stunde Weges :

Den Trägern in Berggegenden für jede Stunde ohne Rückweg.	50 "
---	------

Den Schneebrechern nach den örtlichen Taxen.

3) An die Kantone.

Für den Abgang an Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition im Felddienste und bei dem nach der Organisation zu stellenden Kontingente nach den Bestimmungen des darauf bezüglichen Reglements.

Für außerordentliche Beschädigungen in Gefechten, Bergmärschen u. dgl., und zwar in diesem Falle die vollständige Herstellung oder Ersatgleistung für das Beschädigte. Falls von einem Kanton ein Mehreres geleistet wird als sein Kontingent ausweist, so soll einem solchen dafür eine billige Entschädigung bezahlt und jeder erlittene Abgang gänzlich ersetzt werden. Die unter Ziffer 1 den Korps zugesicherten Entschädigungen werden entrichtet, sofern die dafür verlangten Leistungen nicht durch die Korps, sondern durch die Kantone stattfinden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 52. Für den Schaden, der im Verschulden einer zu den Truppen gehörenden Person seinen Grund hat,

wird keine Entschädigung geleistet. Dem Beschädigten bleibt der Rückgriff auf den vorbehalten, der den Schaden verursacht hat.

II.

Rechtspflege.

Art. 53. Die Rechtspflege wird nach den Strafgesetzen für die eidgenössischen Truppen verwaltet.

Art. 54. Diesen Gesetzen ist jeder Militär unterworfen, der im eidgenössischen Dienst steht, oder sich in denselben begibt, oder aus demselben entlassen ist, so lange er die Uniform nicht abgelegt hat; ferner Jeder, der außerhalb des aktiven Dienstes in militärischer Kleidung oder Hinsicht auf seine militärische Eigenschaft Handlungen vornimmt, die durch das eidgenössische Strafgesetz mit Strafen bedroht sind.

Zweiter Theil.

Militärbehörden.

Erster Abschnitt.

bleibende Behörden.

A. Zentralbeamte und Behörden.

Art. 55. Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärorganisationen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation nicht im Widerspruch stehen (Art. 20, Ziffer 4, der Bundesverfassung).

Er beaufsichtigt auch die Vollziehung der von den Kantonen erlassenen Militärgesetze, Reglemente und Verordnungen.

Art. 56. Es liegt dem Bundesrath ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Etats einzureichen.

Art. 57. Der Bundesrath besorgt die erforderlichen Anordnungen über die Einrichtung der Militärunterrichtsanstalten, und trifft alle militärischen Wahlen, die nicht durch die Bundesverfassung der Bundesversammlung vorbehalten sind. Er schlägt der Bundesversammlung den General und den Chef des Stabes vor.

Art. 58. Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik, sowie überhaupt auf Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel bezüglichen Arbeiten.

Art. 59. Er erläßt alle Reglemente und Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, der Instruktion, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind.

Art. 60. Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse rücksichtlich der Aufstellung einer Armee, ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 61. Der Bundesrath vertheilt das Personelle und Materielle der Aufstellung auf die Kantone; er bestimmt den Zeitpunkt und Ort eines jeden Kantons, an welchen dessen Truppen zu versammeln sind, und den Tag des Eintritts in eidgenössischen Dienst, Sold und Verpflegung.

Art. 62. Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, in Kriegs- und Friedenszeiten die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 63. Der Bundesrath entscheidet endlich alle Streitigkeiten, die aus der Besoldung und Vergütung der Einquartierung, der Verpflegung und der Requisition von Transportmitteln u. dgl. erhoben werden.

Art. 64. Das Militärdepartement ist die vorberathende, vermittelnde und vollziehende Behörde zwischen dem Bundesrath und allen unter ihm stehenden Behörden, Offizieren und Beamten.

Art. 65. Dem Militärdepartement liegt ob:

1) Die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens überhaupt.

2) Die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichts.

3) Die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Gesetzgebung der Kantone über das Wehrwesen.

4) Die Fürsorge für die Bervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel.

5) Die Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhalt des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials.

6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhalt der eidgenössischen Befestigungswerke.

7) Die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen, nebst dem Stich der Karte der Eidgenossenschaft.

8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab.

Art. 66. Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- ein Oberinspektor;
- ein Oberauditor;
- ein Oberkriegskommissär;
- ein Oberfeldarzt, und
- ein Verwalter des Materiellen.

Art. 67. Der Oberinspektor besorgt die Organisation und Formation der Truppen, er überwacht ihre Instruktion und beaufsichtigt ihre Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

Art. 68. Unter dem Oberinspektor stehen:

- ein Kommandant des Genies;
- ein Kommandant der Artillerie;
- ein Kommandant der Kavallerie.

Art. 69. Der Kommandant des Genies besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt und stellt die Befestigungen der Eidgenossenschaft her, er beaufsichtigt auch die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, und — so weit es dem Bunde zusteht — der Kantone, und den Stich der Karte der Eidgenossenschaft.

Art. 70. Der Kommandant der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommenung der Vertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Art. 71. Der Kommandant der Kavallerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat.

Art. 72. Dem Oberauditor liegt die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 73. Der Oberkriegskommissär besorgt Alles, was auf die Besoldung, Vergütung, die Verpflegung und die

Einquartirung der Truppen, das Fuhrwesen und die militärischen Requisitionen Bezug hat; er entscheidet erstinstanzlich alle aus dem Besoldungs- und Vergütungs-, aus dem Verpflegungs- und Requisitionswesen entstehenden Streitigkeiten und Reklamationen; er beaufsichtigt die Kasernen und Spitaleffekten; er untersucht alle Rechnungen anderer Militärbeamten und stellt die Bezahlungs- und Bezugsanweisungen aus. Er ertheilt den Unterricht über die Komptabilität an alle ihm untergeordneten Kommissariatsbeamten. Der Gesundheitsdienst steht unter seiner Oberleitung.

Art. 74. Der Oberfeldarzt hat die Aufsicht und Leitung der Gesundheitspflege der Truppen. Er ertheilt den Spital- und Feldärzten die erforderlichen technischen Anleitungen bezüglich auf die Ausübung ihrer Pflichten.

Art. 75. Der Verwalter des Materiellen beaufsichtigt und besorgt alles Materielle der Eidgenossenschaft; er leitet und beaufsichtigt die in den Werkstätten der Eidgenossenschaft beschäftigten Arbeiter und die zu verfertigenden Gegenstände, wie z. B. Waffen, Kriegsfuhrwerke u. dgl.

B. Bezirks- und Lokalbeamte und Behörden.

Art. 76. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird für die Militärverwaltung, die Ueberwachung der Instruktion und die Inspektion der Truppen in sechs Kreise eingetheilt.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieser Eintheilung beauftragt.

Art. 77. Jedem Kreis steht ein Inspektor vor, der die Organisation, die Formation, die Instruktion, die Kleidung und die Bewaffnung der Truppen der Kantone wie des Bundes zu überwachen und darüber dem Oberinspektor Bericht zu erstatten und dessen Befehle zu vollziehen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Die Inspektoren sind befugt, jeder Zeit von allen Kontrollen und Etats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen.

Art. 79. Die Amtsdauer aller eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 80. Die Militärbehörden und namentlich alle Kriegskommissariate der Kantone haben alle Anordnungen und Befehle kompetenter eidgenössischer Militärbehörden zu befolgen und zu vollziehen.

II. Abschnitt.

Militärkommando.

Art. 81. Die Kommandanten der größern Abtheilungen aller Waffen werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen. Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden. In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt von den Chefs der vereinigten Theile der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 82. Bei Aufstellung eines Bundesheeres theilt sich der Stab in:

- I. einen Generalstab;
- II. einen Divisionsstab für jede Division;
- III. einen Brigadestab für jede Brigade.

Art. 83. Der Generalstab für die Armee besteht aus:

- a. einem Oberbefehlshaber,
- b. einem Chef des Generalstabes,
- c. einem Generaladjutanten,

- d. drei Adjutanten mit Oberstlieutenants- oder mit Majorsgrad und der erforderlichen Anzahl von Stabsadjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad,
- e. einem Oberkommandanten des Genies und der erforderlichen Anzahl von Genieoffizieren der verschiedenen Grade,
- f. einem Oberkommandanten der Artillerie, einem Adjutanten der Artillerie mit Oberstlieutenants- oder Majorsgrad,
einem Parkdirektor,
einem Kommandanten des Depot und der erforderlichen Anzahl von Offizieren des Artilleriestabs der verschiedenen Grade,
- g. einem Oberkommandanten der Kavallerie, einem Adjutanten mit Majorsgrad und der erforderlichen Anzahl von Offizieren des Kavalleriestabes der verschiedenen Grade,
- h. der, im Verhältniß der in den verschiedenen Büreaur zu machenden Arbeiten erforderlichen Anzahl eidgenössischer Stabssekretäre,
- i. einem Oberauditor und der erforderlichen Anzahl von Justizbeamten,
- k. einem Oberkriegskommissär und der erforderlichen Zahl von Kriegskommissariatsbeamten,
- l. einem Oberfeldarzt, und der erforderlichen Anzahl Ambulancenärzte,
- m. einem Stabsarzt,
- n. einem Stabsapotheker,
- o. einem Oberpferdarzt mit der erforderlichen Zahl von Stabspferdärzten.

Der Divisionsstab für eine Division besteht aus:

- a. einem Divisionskommandanten,
- b. einem Divisionsadjutanten mit Oberstlieutenants- oder Majorsgrad,
- c. zwei Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad,
- d. zwei Genieoffizieren,
- e. einem Kommandanten der Artillerie und dessen Adjutanten,
einem Park- und
einem Kommandanten des Bagage mit Hauptmannsgrad,
- f. einem Auditor,
- g. einem Divisionskriegskommissär und einem Gehülfen,
- h. einem Divisionsarzt,
- i. einem Stabspferdarzt und
- k. zwei Stabssekretären.

Ein Brigadestab besteht aus:

- a. einem Brigadefeldkommandanten,
- b. zwei Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad,
- c. einem Kommandanten des Bagage mit Lieutenantsgrad,
- d. einem Auditor,
- e. einem Kriegskommissär und
- f. einem Stabssekretär.

Wenn ein Armeekorps in der Armee gebildet wird, so wird der Stab des Kommandanten desselben mit dem erforderlichen Personale versehen.

Wenn eine Division oder Brigade einzig in den Dienst berufen, oder wenn eine solche bei einer allgemeinen Bewaffnung vorübergehend selbstständig für sich zu handeln

angewiesen würde, so kann das Stabspersonale derselben um das Erforderliche vermehrt werden.

Außer dem verzeichneten Stabspersonale können der Oberbefehlshaber, die Divisions- und Brigadekommandanten Ordonnanzoffiziere anstellen. Ein Reglement wird das Nähere hierüber vorschreiben.

Art. 84. Der Oberbefehlshaber wird für die Bundesarmee in Kriegszeiten durch die Bundesversammlung ernannt.

(Art. 74, Ziffer 3 der Bundesverfassung).

Art. 85. Der Oberbefehlshaber erhält seine allgemeinen Instruktionen jedesmal von der Bundesversammlung.

Art. 86. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein, und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente die höchste Militärgewalt aus.

Art. 87. Er ernennt den Oberkommandanten des Genies, der Artillerie und Kavallerie; die Armeekorps-, Divisions- und Brigadekommandanten und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine drei Adjutanten aus dem Majors- oder Oberstlieutenantsgrad der eidgenössischen Stabsoffiziere.

Art. 88. Er macht die erforderlichen Ernennungen und Beförderungen in den Offizieren der taktischen Einheiten, die seinen Befehlen unterstellt sind.

Es steht ihm auch das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 89. Dem Oberbefehlshaber steht innerhalb dem Bezirke der Eidgenossenschaft auch das Recht zu, andere Truppenbesammlungen oder Bewegungen zu gestatten oder zu verbieten.

Art. 90. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberstkriegskommissär die Bewilligung zu ertheilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszuschreiben. Von jeder solchen Verfügung ist aber ohne Verzug sowohl dem Bundesrath als den betreffenden Kantonsregierungen Kenntniß zu geben.

Art. 91. Der Chef des Generalstabes.

Der Chef des Generalstabes wird durch die Bundesversammlung erwählt, und ist die zweite Person der Armee. Alle Unterabtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen. Er leitet nach den Befehlen des Oberbefehlshabers alles, was auf die Bewegung, Stellung und Bestimmung der Truppen aller Waffen Bezug hat, er ertheilt die daherigen Befehle und empfängt die dahin einschlagenden Berichte. Die von ihm oder seinen Bevollmächtigten ausgestellten und unterzeichneten Marschrouten haben durch die ganze Schweiz volle Gültigkeit. Dem Oberkriegskommissär theilt er über die Bewegungen der Armee mit, was auf Versorgung der Subsistenz Bezug hat. Er verfaßt die Armeebefehle, führt das Tagebuch der Operationen und hat das Archiv in Verwahrung. Er leitet die geheime Korrespondenz und was auf Auslandschaft Bezug hat. Er ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers sein Stellvertreter.

Art. 92. Der Generaladjutant.

Der Generaladjutant ist unter den Befehlen des Chefs des Generalstabs mit allem beauftragt, was auf den personellen Bestand, den Dienst, die Polizei und die Disziplin der Armee, ferner auf die Waffenübungen, die Bewaffnung und Ausrüstung der Infanterie Bezug hat. Wenn der Oberbefehlshaber Waffenübungen vornehmen läßt, oder Heerschau hält, so hat er denselben zu begleiten. In Verhinderungsfällen des Chefs des Stabs ist er sein Stellvertreter.

Art. 93. Der Oberkommandant des Genies.

Der Oberkommandant des Genies empfängt durch den Chef des Generalstabs die Befehle des Oberbefehlshabers für Alles, was auf seine Waffe Bezug hat. Er erstattet an denselben auch seine bisherigen Berichte. Er leitet die von dem Oberbefehlshaber besonders anbefohlenen Befestigungsarbeiten und läßt sich über die im Auftrag der Divisionskommandanten aufgeführten Bericht erstatten.

Er hat die Oberaufsicht des Personellen und Materiellen seiner Waffe bei der Armee. Er ertheilt in seinem Namen und unmittelbar von sich aus den den Divisionen beigegebenen Offizieren des Genies die erforderlichen Befehle und Instruktionen hinsichtlich des technischen Theiles und der materiellen Bedürfnisse und empfängt die Berichte über diese verschiedenen Gegenstände, sowie über die Arbeiten und das Personelle des Genies.

Art. 94. Der Oberkommandant der Artillerie.

Der Oberkommandant der Artillerie empfängt durch den Chef des Generalstabs die Befehle des Oberbefehlshabers für Alles, was auf seine Waffe Bezug hat. Er erstattet an denselben auch seine bisherigen Berichte. Er

hat die Oberaufsicht über das Personelle und Materielle der Artillerie, über die Parks, die Werkstätten und Munition aller Art. Er entwirft alle Vorschläge für die Aufstellung des Geschüzes und für dessen verhältnißmäßige Repartition auf die verschiedenen Unterabtheilungen der Armee. Befehle und Weisungen über die wissenschaftlichen Anordnungen und materiellen Bedürfnisse dieser Waffe ertheilt er in eigenem Namen unmittelbar an die Artillerieabtheilungen oder deren Stellvertreter bei den Divisionsstäben und empfängt von denselben die Rapporte. Der Parkdirektor und dessen Departement stehen unter seinen Befehlen.

Art. 95. Der Oberkommandant der Kavallerie.

Der Oberkommandant der Kavallerie empfängt durch den Chef des Generalstabs die Befehle des Oberbefehlshabers für Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er erstattet an denselben seine Berichte. Er hat die Aufsicht über das Personelle und Materielle der Kavallerie.

Art. 96. Der Oberauditor.

Dem Oberauditor liegt die Justizpflege nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches und des Dienstreglements für die Offiziere des Generalstabs ob.

Divisionskommando.

Art. 97. Der Divisionskommandant hat keinen andern Obern bei der Armee als den Oberbefehlshaber und den Chef des Generalstabs. Er führt den unmittelbaren Befehl über die unter ihm stehende Armeeabtheilung aller Waffen. Er ordnet die Aufstellung und den Dienst der ganzen Division nach Maßgabe der ihm von seinen militärischen Obern ertheilten Weisungen, korrespondirt direkt mit den verschiedenen Abtheilungen des Generalstabs und

erläßt die angemessenen Divisionsbefehle. Ueber alle zu seiner Division gehörenden Individuen übt er die ihm nach den Reglementen und dem Militärstrafgesetzbuch zustehende Militärgewalt aus.

Brigadefommando.

Art. 98. Der Brigadefommandant steht unter den unmittelbaren Befehlen des Divisionskommandanten. Gegen die seiner Brigade zugetheilten Truppenkorps steht er in gleichem Verhältniß wie der Divisionskommandant gegen die zur Division gehörenden Abtheilungen. Er erläßt die Brigadebefehle, ordnet den Dienst, die Bewegungen u. s. w. seiner Brigade, handhabt die Disziplin und Polizei bei derselben und übt über alle dazu gehörenden Individuen die ihm gebührende Militärgewalt aus.

Insofern sich bei einem Truppenkorps Brigaden befinden, welche keiner Division zugetheilt sind, so steht der Kommandant einer solchen Brigade zu dem Generalkommando in den gleichen Verhältnissen wie ein Divisionär.

Art. 99. Die Stabsadjutanten (mit Ausnahme derer, welche schon in Friedenszeiten bei den eidgenössischen Obersten angestellt sind und denselben ohne weitere Einberufung folgen) werden auf den Vorschlag ihrer respektiven Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Generalstabs aus der Zahl der eidgenössischen Offiziere der vorhandenen Grade und Waffen in Aktivität berufen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 100. Jeder untergeordnete Chef ist gehalten, den Befehlen höherer militärischer Obern Folge zu leisten, wenn auch dieselben wegen der Dringlichkeit der Umstände ihm nicht durch seinen unmittelbaren Obern zukommen; so soll z. B. der Brigadefommandant den Befehlen des Oberbefehlshabers und Chefs vom Generalstab, der Bataillonskom-

mandant den Befehlen des Befehlshabers und jenem des Divisionärs gehorchen. Doch soll in einem solchen Falle derjenige, der den Befehl erteilt, dem unmittelbaren Obern dessen, der ihn erhalten hat, davon unverzüglich Kenntniß geben, und derjenige Offizier, welcher den Befehl erhalten hat, soll sogleich seinem Obern Meldung erstatten.

Art. 101. Eine besondere Instruktion bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

Dritter Theil.

Allgemeine Vorschriften.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

A. Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

Art. 102. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung).

Art. 103. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 104. In jedem Kantone sollen die Kontingente zum Bundesheere stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere ersetzt werden könne.

Art. 105. Die Kantone sind verpflichtet, jeden Abgang

an Materiellem, namentlich an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dgl. zu ersetzen.

Art. 106. Die Mannschaft der verschiedenen Waffen rückt gleichförmig gekleidet, bewaffnet, gebildet und gerüstet in den eidgenössischen Dienst.

Beim Eintritt der Truppen in den eidgenössischen Dienst findet eine Inspektion über die Bildung, Bewaffnung und Ausrüstung statt.

Dienstunfähige und franke Militärs werden zur Verfügung der Kantone gestellt.

Das Schadhafte des Materiellen wird auf Kosten des respektiven Kantons ausgebessert und Unbrauchbares nicht angenommen.

Auch darf keine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst und Sold aufgenommen werden, die nicht in Hinsicht auf Bildung, Bewaffnung und Ausrüstung dienstfähig ist.

Art. 107. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 108. Im Bereiche der eidgenössischen Kantonnements im Felddienste darf, ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando's, keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden. Alle in Aktivität stehenden Kantonaltruppen erhalten von den eidgenössischen Kommandanten Losung und Passwort und befolgen für die Polizei des betreffenden Dienstes die allgemeinen Vorschriften.

Art. 109. Es darf kein Kanton eine im eidgenössischen Dienste stehende Truppenabtheilung vor vier Monaten und ohne Zustimmung des Bundesrathes ablösen lassen. Auf

jeden Fall trägt der Kanton, der die Ablösung verlangt, die Kosten derselben, den Sold und Unterhalt der Ablösenden auf dem Marsche und der Abgelösten auf der Rückkehr.

Art. 110. Alle Militärpersonen im eidgenössischen Dienste, sowie alle für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke, sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

Art. 111. Auf den Grenzen der Eidgenossenschaft und über hohe Gebirge dürfen, ohne Bewilligung des Bundesrathes, weder Straßen noch Pässe angelegt, noch Brücken über Flüsse gebaut werden. Eigenthümer und Unternehmer von Straßen und Brücken, welche ohne vorheriges Einverständniß mit dem eidgenössischen Bundesrath, Anlagen und Bauten im Innern der Eidgenossenschaft ausführen, durch welche das eidgenössische Militärsystem gefährdet würde, verlieren, auf den Fall der Zerstörung, den Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 112. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen eine billige Entschädigung zu Militär- oder Kriegszwecken abzutreten oder zur Benützung zu überlassen.

B. Verhältniß der Militärverwaltung der Kantone unter sich.

Art. 113. In der Regel soll jeder Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann Einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun.

In dieser Beziehung sind namentlich Solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in dem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 114. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienst besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

C. Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 115. Alle Rechte und Pflichten, die in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrath zugeschrieben sind, stehen dem Bundesrathe zu, oder liegen ihm ob.

Art. 116. Die in dieser Militärorganisation vorgeschriebenen Anordnungen in der Kleidung und Ausrüstung sollen nicht rückwirkend angewendet werden.

Art. 117. Auf die Landwehr der Kantone findet die Vorschrift über die Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung und die Instruktion keine Anwendung.

Art. 118. Bis nach erfolgter Volkszählung bleiben die Bestimmungen über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Art. 119. Mit diesem Gesetze treten das allgemeine eidgenössische Reglement für die eidgenössischen Truppen,

mit Ausnahme der Bestimmungen über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone (Art. 118 dieses Gesetzes), sowie alle mit gegenwärtigem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Reglemente außer Kraft.

Entwurf

eines

Gesetzes über die Besoldungen der Beamten der
schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, nach Art. 74, Ziffer 2, der Bundes-
verfassung die bleibenden Beamtungen und deren Gehalte
festzustellen, nach Einsicht des Vorschlages des Bundes-
rathes,

beschließt:

Art. 1. Die bleibenden Beamtungen der Eidgenossen-
schaft, insoweit sie nicht bereits durch die Bundesverfassung
besonders bezeichnet sind, werden in nachstehendem Ver-
zeichniß mit Angabe ihrer Gehalte festgesetzt.

Art. 2. Außer dem ausgesetzten Betrage des Gehaltes
haben die Beamten keinen Anspruch auf besondere Ver-
gütungen oder auf Nebeneinnahmen irgend einer Art, mit
Ausnahme der Reiseentschädigungen.

Art. 3. Die Gehalte, Vöhnungen und Entschädigungen
für bloß vorübergehende Beamtungen, für die Verwalter

der Festungswerke, des Kriegsmaterials, die Arbeiten des topographischen Büreaus, sowie für untergeordnete Angestellte und Bedienstete, hat der Bundesrath inner den Schranken des Voranschlages zu bestimmen.

Art. 4. Wenn eidgenössische Beamte mit fixem Gehalte in Amtssachen außer ihrem Wohnort abwesend sein müssen, so haben sie ein Taggeld von Fr. 6 zu beziehen und werden für die Fahrkosten frei gehalten. Ein Reglement wird die Berechnungsart der Reisetage näher bestimmen.

Art. 5. Andere Personen, die von der Eidgenossenschaft keinen fixen Gehalt beziehen, erhalten, wenn sie zu Kommissionen oder besondern Sendungen in Anspruch genommen werden, nebst Vergütung der Fahrkosten ein Taggeld von Fr. 10.

Eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien, nebst Fahrkosten, ein Taggeld von Fr. 14.

Art. 6. Abgeordnete der Eidgenossenschaft, die in's Ausland reisen, beziehen nebst Vergütung der Fahrkosten ein Taggeld von Fr. 16.

Art. 7. Bei Missionen in das Ausland hat der Bundesrath jeweilen die Entschädigung zu bestimmen.

Desgleichen die Vergütung für besondere technische Arbeiten an solche Personen, die nicht eidgenössische Beamte sind.

1. Allgemeine Verwaltung.

	Zahl der Personen.	Gehalt. Fr.
Die Geschäftsträgerstelle in Paris	1.	16,000
Die Geschäftsträgerstelle in Wien	1.	12,000
Staatschreiber, nebst freier Wohnung	1.	2,400
Archivar	1.	1,600—2,000
Registrator	1.	1,600—2,000

	Zahl der Personen.	Gehalt. Fr.
Departementssekretär	7.	1,600—2,000
Kanzleisekretäre	2.	1,000—1,600
Uebersetzer	3.	1,200—1,600
Die erforderliche Anzahl Kopisten für die Bundeskanzlei und die De- partemente		500—1,000
Weibel	4.	720

II. Finanzverwaltung.

Staatskassier	1.	2,400
Staatsbuchhalter	1.	2,000
Kassiere in Zürich, Bern und Luzern nebst Provisionen, die vom Bundesrath festzusetzen sind.	3.	400
Zündkapselverwalter	1.	500

III. Militärverwaltung.

Oberinspektor	1.	3,600
mit Zulage von Fr. 400 für die nöthigen Dienstpferde.		
Oberkriegskommissär	1.	2,400
Oberinstruktor der Artillerie . .	1.	3,000
mit einer Pferdeberation.		
Oberinstruktoren der Kavallerie .	2.	2,400
nebst zwei Pferdeberationen.		

IV. Zollverwaltung.

A. Zolldirektion.

Oberzolldirektor	1.	3,600
Oberzollrevisor	1.	2,400
Oberzollsekretär	1.	1,600—2,000

B. Zolldirektionen.

Zolldirektoren	5.	1,600—2,400
Zollrevisoren	5.	1,000—1,500

C. Zollstätten.

Die erforderliche Anzahl Zolleinnehmer und Zollkontrollen.

Der Bundesrath bestimmt für jeden Zolleinnehmer eine fixe Jahresbesoldung von zehn bis eintausend Franken, nebst einer Zulage in Prozenten von den auf der Zollstätte eingenommenen Geldern. Besoldung und Prozentverhältniß sind je nach der Wichtigkeit der Zollstätte zu bemessen. Der Gesamtbetrag darf auf den bedeutendsten Zollstätten bis auf diejenige Summe ansteigen, welche der Zolldirektor des Gebiets als seine Besoldung bezieht.

Die Zollkontrollen sind mit 400 bis 1800 Fr. jährlich zu entschädigen.

V. Postverwaltung.

A. Generalpostdirektion.

	Zahl der Personen.	Gehalt. Fr.
Generalpostdirektor	1.	3,600
Oberpostinspektor, Chef des Kurs- bureau	1.	3,000
Kursinspektoren	2.	1,600—2,000
Oberpostsekretär, Chef der Kanzlei	1.	1,600—2,000
Oberpostkontrollen, Chef des Rech- nungsbureau	1.	2,400
Revisoren	2.	1,600—2,000

B. Postdirektoren.

Postdirektoren	11.	1,600—2,400
Postkassiere	11.	1,000—2,000

C. Postbüreau und Ablagen.

Postverwalter	50.	800—1,600
Expeditionen erster Klasse	50.	800—1,600

	Zahl der Personen.	Gehalt. Fr.
Expeditionen zweiter Klasse . .	320.	50—800
Die erforderlichen Gehülfen, Sekre- täre und Kopisten für sämt- liche Spezialverwaltungen .	bis auf	1000.



Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1849
Date	
Data	
Seite	353-404
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 065

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.